

## Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2022

Personenkreis	Frühstück in €	Mittagessen in €	Abendessen in €	Verpflegung insgesamt in €
volljährige Arbeitnehmer	56,00/mtl. 1,87/ktgl.	107,00/mtl. 3,57/ktgl.	107,00/mtl. 3,57/ktgl.	270,00/mtl. 9,00/ktgl.
Jugendliche und Auszubildende	56,00/mtl. 1,87/ktgl.	107,00/mtl. 3,57/ktgl.	107,00/mtl. 3,57/ktgl.	270,00/mtl. 9,00/ktgl.
Volljährige Familienangehörige	56,00/mtl. 1,87/ktgl.	107,00/mtl. 3,57/ktgl.	107,00/mtl. 3,57/ktgl.	270,00/mtl. 9,00/ktgl.
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	44,80/mtl. 1,50/ktgl.	85,60/mtl. 2,86/ktgl.	85,60/mtl. 2,86/ktgl.	216,00/mtl. 7,20/ktgl.
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	22,40/mtl. 0,75/ktgl.	42,80/mtl. 1,43/ktgl.	42,80/mtl. 1,43/ktgl.	108,00/mtl. 3,60/ktgl.
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	16,80/mtl. 0,56/ktgl.	32,10/mtl. 1,07/ktgl.	32,10/mtl. 1,07/ktgl.	81,00/mtl. 2,70/ktgl.

## Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2021

- Volljährige Arbeitnehmer -

Sachverhalt	Unterkunft allgemein in €	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt / Gemeinschaftsunterkunft in €
Unterkunft belegt mit		
1 Beschäftigtem	241,00/mtl. 8,03/ktgl.	204,85/mtl. 6,83/ktgl.
2 Beschäftigten	144,60/mtl. 4,82/ktgl.	108,45/mtl. 3,61/ktgl.
3 Beschäftigten	120,50/mtl. 4,01/ktgl.	84,35/mtl. 2,81/ktgl.
mehr als 3 Beschäftigten	96,40/mtl. 3,21/ktgl.	60,25/mtl. 2,01/ktgl.

## Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2021

- Jugendliche und Auszubildende -

Sachverhalt	Unterkunft allgemein in €	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt / Gemeinschaftsunterkunft in €
Unterkunft belegt mit		
1 Beschäftigtem	204,85/mtl. 6,83/ktgl.	168,70/mtl. 5,62/ktgl.
2 Beschäftigten	108,45/mtl. 3,61/ktgl.	72,30/mtl. 2,41/ktgl.
3 Beschäftigten	84,35/mtl. 2,81/ktgl.	48,20/mtl. 1,61/ktgl.
mehr als 3 Beschäftigten	60,25/mtl. 2,01/ktgl.	24,10/mtl. 0,80/ktgl.

### Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung in den alten Bundesländern auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung	9,00 € x 17 Tage =	153,00 €
Unterkunft	5,62 € x 17 Tage =	95,54 €
Sachbezugswert insgesamt		248,54 €

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach §2 Abs. 3 Satz 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen ist.

Eine Gemeinschaftsunterkunft stellen z.B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für freie Wohnung ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der ortsübliche Mietspreis anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z.B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinschaftlichen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,23 € monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,46 € monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb (§40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück	1,87 €
Mittag/Abendessen	3,57 €